

**Fortschreibung des Regionalplans  
der Region Würzburg:**

**Neufassung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“**

---

Inhalt:

- Änderungsbegründung
- Entwurf der „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom ...“
- Anlage zu § 1 des Entwurfs der X-ten Verordnung einschließlich Begründung
- Umweltbericht



## Änderungsbegründung

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Die nunmehr beabsichtigte Fortschreibung hat die Aktualisierung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ in der ursprünglichen Fassung vom 1. Dezember 1985 zum Gegenstand, wobei insbesondere eine Anpassung an die heutigen fachlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten sowie an die aktuelle Rechtslage (v. a. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BayLplG in der Fassung vom 27. Dezember 2004 und Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 8. August 2006) im Mittelpunkt steht. Beidem soll diese Änderung gerecht werden.

Schwerpunkt der Fortschreibung im Bereich Landwirtschaft ist einerseits die stärkere Betonung der ökologischen Komponente und hier insbesondere die Erhaltung der charakteristischen Kulturlandschaften. Andererseits liegt nach wie vor ein weiterer Schwerpunkt auf der Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe in ökonomischer Hinsicht. Hier werden sowohl die Nutzung zusätzlicher Erwerbsquellen als auch eine mögliche Kooperation landwirtschaftlicher Betriebe angesprochen. Darüber hinaus werden u. a. die Nutzung nachwachsender Rohstoffe und die Bewältigung des Klimawandels in der Landwirtschaft thematisiert.

Der forstwirtschaftliche Bereich befasst sich in erster Linie mit dem Schutz des Waldes und - damit einhergehend - einer Minimierung von Eingriffen in den Waldgebieten. Weiterhin werden die Freihaltung von Wiesentälern in den Mittelgebirgslagen des Spessarts und des Steigerwaldes sowie die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel auch für eine zukunftsfähige Forstwirtschaft betont.

Darüber hinaus widmet sich das Kapitel auch der ländlichen Entwicklung. Aufgegriffen werden hier neben den klassischen Instrumenten, wie Flurneuordnung und Dorferneuerung, auch die neueren Instrumente der ländlichen Entwicklung, wie die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte als ganzheitliche Strategien, in denen die Land- und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt werden soll und die Förderung von ländlichen Infrastrukturmaßnahmen zur Herstellung von Feld- und Waldwegen, soweit diese auch dem Lückenschluss von Wander- und Radwegenetzen dienen.



**X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der  
Region Würzburg (2)**

**Vom ...**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Änderung des Regionalplans,  
Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 2**

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Karlstadt, den ...  
Regionaler Planungsverband Würzburg

Thomas Schiebel  
Landrat  
Verbandsvorsitzender



Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur  
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan  
Region Würzburg (2)**

**Normative Vorgaben**

**Kapitel B III**

**Land- und Forstwirtschaft**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)**



## 1 Allgemeines

- G Es ist von besonderer Bedeutung, dass Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus unter Beachtung der einschlägigen Erfordernisse insbesondere der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Siedlungswesen auch weiterhin ihre speziellen regionalen Aufgaben nachhaltig erfüllen. Hierzu gehören in der Region Würzburg insbesondere
- die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion auf den günstigen Produktionsstandorten der Region,
  - der Erhalt, die Pflege sowie die Gestaltung der charakteristischen Kulturlandschaft im Spessart, im Steigerwald, im Maintal mit seinen Nebentälern sowie auf den mainfränkischen Platten,
  - die Sicherung der Waldgebiete insbesondere in den waldärmeren Bereichen der Region,
  - der weitere Ausbau der stofflichen und energetischen Nutzung.

## 2 Landwirtschaft

- 2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft auf den Standorten mit günstigen natürlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, also insbesondere auf den mainfränkischen Platten und in den Gaugebieten, unter Beachtung der Erfordernisse der Nachhaltigkeit möglichst ungehindert wirtschaften kann. Dabei sind auch die Erfordernisse der ökologischen Landwirtschaft zu berücksichtigen.
- G Dazu ist insbesondere anzustreben, dass Flächen günstigen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft nur im unumgänglichen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 2.2 G In den Gebieten mit ungünstigen natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen, also insbesondere im Spessart und im Steigerwald, ist auf eine Verbesserung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die landwirtschaftliche Weiterbewirtschaftung vor allem im Sinne der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft hinzuwirken.
- 2.3 G Vor allem am Steigerwaldtrauf sowie an den Hängen des Maintals und seiner Nebentäler sind die Erhaltung und Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen für einen auch wirtschaftlich erfolgreichen Weinbau anzustreben; dies ist insbesondere im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter des Weinbaus und seine Nutzung als überregional bekannte Besonderheit von erheblicher Bedeutung.
- 2.4 G Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen unterstützt und erleichtert wird.
- 2.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Landwirtschaft in die Lage versetzt wird, mögliche Klimaänderungen zu bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für Sonderkulturen und für den Weinbau.
- 2.6 G Es ist insbesondere im Interesse der Sicherung der Bodennutzung und des wirtschaftlichen Erfolgs darauf hinzuwirken, dass der Landwirtschaft die Produktion nachwachsender Rohstoffe und deren Nutzung für die Energieerzeugung erleichtert werden.

- 2.7 G Auf eine Verbesserung des wirtschaftlichen Erfolgs der Landwirtschaft ist auch durch die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen und die Möglichkeiten der Erwerbskombination - insbesondere in Verbindung mit integrierten Entwicklungsansätzen - hinzuwirken. Der verstärkten Kooperation, insbesondere bei der Vermarktung und durch die Schaffung regionaler oder teilregionaler Dachmarken, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

### 3 **Ländliche Entwicklung**

- 3.1 G Auf die Erhaltung und die Verbesserung der Voraussetzungen für Landwirtschaft und Landbewirtschaftung durch den Einsatz der Instrumente der Ländlichen Entwicklung ist hinzuwirken. Besondere Bedeutung kommt dabei integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten für Gemeindeallianzen zu, in denen die Maßnahmen der Flurbereinigung und der freiwillige Nutzungsaustausch sowie Dorferneuerungs- und Infrastrukturmaßnahmen nach gemeinsamen Zielvorstellungen durchgeführt werden sollen und können.
- 3.2 G Bei Maßnahmen der ländlichen Entwicklung haben neben den Belangen der Landwirtschaft im Vordergrund zu stehen:
- im Spessart und im Steigerwald Aspekte der Sicherung der Kulturlandschaft mit den naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sowie des Tourismus und der Naherholung,
  - im Maintal Aspekte der Sicherung der Landbewirtschaftung bei gleichzeitiger angemessener Siedlungs- und Gewerbeentwicklung.
- 3.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass anstehende Dorferneuerungen unter Beachtung der jeweiligen innerregionalen Schwerpunkte den Erfordernissen einer möglichst voll funktionsfähigen Landwirtschaft ebenso Rechnung tragen wie einer zukunftsfähigen Ortsstruktur und einer Steigerung der Attraktivität der Siedlungseinheiten für Tourismus und Naherholung.

### 4 **Forstwirtschaft**

- 4.1 G Der Walderhaltung und der Vermeidung von Zerschneidungen der Waldgebiete kommt in der gesamten Region besondere Bedeutung zu; dies gilt insbesondere in den waldärmeren Teilen der mainfränkischen Platten.
- 4.2 G Neben den anderen Waldfunktionen ist insbesondere auf die Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion der Wälder vor allem im Verdichtungsraum Würzburg hinzuwirken.
- 4.3 G Nachteiligen Folgen der vor allem in Teilen der mainfränkischen Platten und im Spessart vorhandenen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald ist durch Waldflurbereinigungen, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer entgegen zu wirken.
- 4.4 G Auf die Freihaltung von Tälern im Spessart und Steigerwald ist aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Landschaft und Erholung hinzuwirken.
- 4.5 G Die Waldbestände, insbesondere in den Trockengebieten der Region, sind den sich verändernden klimatischen Gegebenheiten anzupassen.

**Regionalplan  
Region Würzburg (2)**

**Begründung**

**Kapitel B III**

**Land- und Forstwirtschaft**



## Zu 1 **Allgemeines**

Der heimischen Land- und Forstwirtschaft kommt angesichts aktueller Entwicklungen wieder wachsende Bedeutung zu. Dies ist neben ihrem Beitrag zur allgemeinen Wirtschaftsleistung vor allem auf ihre Grundfunktion der Nahrungsmittel- bzw. Rohstoffherzeugung sowie auf ihre ökologische und historisch-landschaftliche Funktion zurückzuführen. Diese Funktionen leisten unter anderem auch einen Beitrag zum Klimaschutz, indem lange Transportwege vermieden und erneuerbare Energien genutzt werden können.

Dank der bäuerlich betriebenen kontinuierlichen Landbewirtschaftung und der vorwiegend kommunalen und staatlichen Waldbewirtschaftung wurde die Kulturlandschaft der Region erhalten und gestaltet. Die multifunktionale Landbewirtschaftung ist die wichtigste Voraussetzung zur Erhaltung der Kulturlandschaft als funktionsfähigem Raum. Die Kulturlandschaft ist infolge der seit Jahrhunderten andauernden Beeinflussung bzw. Nutzung durch den Menschen das geworden, was man heute unter 'Landschaft' versteht. Neben den Funktionen als Produktions- und Lebensraum sind vor allem die Funktionen als Erholungs- und ökologischer Ausgleichsraum herauszustellen.

Bedingt durch die über Jahrhunderte betriebene Flächenbewirtschaftung haben sich innerhalb der Region vielfältige Kulturlandschaftstypen mit besonderem Charakter entwickelt. Um die Erhaltung der genannten Funktionen der Kulturlandschaft gewährleisten zu können, sind einerseits Maßnahmen im Rahmen der Agrar-, Forst- und Landesentwicklungspolitik erforderlich, die auf die Erhaltung der Landbewirtschaftung abzielen, andererseits kommt es aber auch darauf an, durch umweltschonende Bewirtschaftung des Bodens und eine flächengebundene, artgerechte Tierhaltung die natürlichen Ressourcen zu sichern. Dies umfasst u.a. die Beschränkung der Düngung auf das notwendige Maß, die Vermeidung einer Übernutzung der Grundwasserressourcen, ausreichend breite Abstandsflächen zu Oberflächengewässern sowie eine Erosion vermeidende Gestaltung der Entwässerung der land- und forstwirtschaftlichen Wege.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die mit der Landwirtschaft verbundene Bevölkerung wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und die Verbesserung der Arbeits- und Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben sind z.B. geeignete Mittel, um eine wettbewerbsfähige bäuerlich betriebene Landwirtschaft auch in Zukunft sicherzustellen.

## Zu 2 **Landwirtschaft**

Zu 2.1 Häufig erfasst die nichtlandwirtschaftliche Bodennutzung Flächen mit besten Bonitäten. Eine weitere Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen wäre mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen, welche die Erfüllung der landwirtschaftlichen Aufgaben wie die Ernährungssicherung und den Erhalt der Kulturlandschaft gefährden würden, verbunden. Insbesondere bei größeren Baumaßnahmen wird eine größere Flexibilität bei Landerwerb zur Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt. Dabei ist der Aufwertung vorhandener Flächen der Vorrang gegenüber einer Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu geben. Aufgrund der starken Verdichtung im Maintal und insbesondere im Raum Würzburg und der damit verbundenen Infrastruktureinrichtungen und -trassen gilt es in diesem Raum in besonderem Maße die Grundlagen für eine ökonomisch tragfähige Bewirtschaftung zu erhalten und somit ebenfalls die Kulturlandschaft hinsichtlich ihrer Erholungsfunktion wie auch ökologischen Funktionen zu bewahren. In diesem Zusammenhang gilt es auch den besonderen Anforderungen einer erfolgreichen ökologischen Bewirtschaftung, deren Produkte einen steigenden Absatz erfahren, gerecht zu werden.

Zu 2.2 In den Mittelgebirgslagen des Spessarts und des Steigerwaldes sind die ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse häufig zusätzlich noch durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen geprägt. Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung ist jedoch Grundvoraussetzung für die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft. Hier sollen neben dem Einsatz finanzieller Maßnahmen die Instrumente und Verfahren der ländlichen Entwicklung und eine verstärkte Beratung den Betrieben zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftsergebnisse verhelfen.

- Zu 2.3 Das positive Image des Weinbaus für die Region sowie der landschaftsprägende Charakter der Rebflächen gerade in den typischen Steillagen des Maintal rechtfertigen besondere Maßnahmen und den bewussten Erhalt der vorhandenen Weinanbauflächen möglichst in ihrer derzeitigen Erscheinungsform. Dazu sind die bestehenden Vermarktungsstrukturen in Verbindung mit Gastronomie und Tourismus auszubauen und weiter zu entwickeln.
- Zu 2.4 Der Anbau verschiedener Sonderkulturen, welche auf besondere Standortvoraussetzungen angewiesen sind, ist regionstypisch für das Gebiet des Steigerwaldvorlandes. Damit diese Kulturen trotz sich verändernder Einflüsse und Wettbewerbsstrukturen weiterhin erfolgreich angebaut werden können, ist der Anbau derselben technisch und strukturell, z.B. durch die Einführung effektiver Bewässerungseinrichtungen, zu unterstützen.
- Zu 2.5 Insbesondere die empfindlichen Kulturen der intensiven Landwirtschaft (Wein, Obst, Gemüse) reagieren sensibel auf die Folgen des Klimawandels wie die Zunahme extremer Wetterereignisse, höhere Temperaturen oder längere Trockenperioden. Daher bedarf die Landwirtschaft der Unterstützung beim Einsatz neuer, angepasster Anbaumethoden bzw. Arten. In den schon heute bestehenden Wassermangelgebieten sind bodenwasserschonende Bewirtschaftungsverfahren einzuführen.
- Zu 2.6 Nachwachsende Rohstoffe und erneuerbare Energieträger sind geeignet, die Wertschöpfung in der Landwirtschaft umweltfreundlich in der Region zu erhöhen. Das in der Region vorhandene Potential zur Nutzung umweltfreundlicher Energieträger ist daher weiter auszuschöpfen. Entsprechend dem technischen Fortschritt soll diese Entwicklung weiter vorangebracht und ausgebaut werden.
- Zu 2.7 Die Stabilität der Region ist in hohem Maße davon abhängig, wie es gelingt, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und Potenziale für neue Arbeitsplätze zu nutzen. Getragen von dem wachsenden Umweltbewusstsein sowie einer Tendenz zur bewussteren Ernährung stoßen regionale Erzeugnisse auf ein deutlich erhöhtes Kundeninteresse. Dieses zu befriedigen stellt eine Chance für landwirtschaftliche Betriebe dar, die sich diese Entwicklung durch die Direktvermarktung ihrer Produkte, auch unter regionalen Dachmarken, zu nutzen machen können. Dadurch kann letztlich ein Gerüst von Haupterwerbsbetrieben gesichert werden kann, welches für einen dauerhaften Erhalt der Kulturlandschaft Voraussetzung ist.

Durch die Einbeziehung der Wirtschaftsbereiche Tourismus, ländliche Dienstleistungen und Erzeugung alternativer Energien in landwirtschaftliche Betriebe werden selbstständige wirtschaftliche Existenzen im ländlichen Raum gehalten.

### **Zu 3 Ländliche Entwicklung**

- Zu 3.1 Ziel der Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur ist es, die Lebens-, Wohn-, und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum zu verbessern, die allgemeine Landeskultur zu fördern, die Kulturlandschaft zu erhalten und weiterzuentwickeln, die historische Bausubstanz zu erhalten, die gemeindliche und regionale Entwicklung zu fördern sowie die Erholungsfunktion zu stärken.

Hierbei kommt den ganzheitlichen Konzepten als Ansatz einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und ihrer Umsetzung durch Flurneuordnung, freiwilligen Nutzungstausch und Dorferneuerung besondere Bedeutung zu. Mit der Erstellung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte (ILEK), die immer interkommunal angelegt sind, können Entwicklungsaktivitäten auf Gemeindeebene und gemeindeübergreifend vorbereitet und aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zur Lösung lokaler und übergemeindlicher Problem- und Aufgabenstellungen. Ferner geben integrierte ländliche Entwicklungskonzepte Hinweise auf den zielgerichteten Einsatz von Dorferneuerungen und Flurneuordnungen sowie von Instrumenten und Entwicklungsaktivitäten anderer Verwaltungen.

- Zu 3.2 Die ländliche Entwicklung soll als integrierter Ansatz verfolgt werden und daher nicht auf einzelne Themenfelder beschränkt ausgerichtet sind. Je nach Landschaftsraum sind ver-

schiedene Akzentuierungen sinnvoll. Aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus für die Region kommt einer attraktiven Landschafts- und Ortsgestaltung sowie einer leichten Zugänglichkeit eine gesonderte Stellung zu. Analog muss die ländliche Entwicklung, insbesondere im Maintal, den Zwängen eines verdichteten Raums mit größerem Bevölkerungsdruck gerecht werden und zu einer geordneten, die Kulturlandschaft schonenden Siedlungsentwicklung beitragen.

- Zu 3.3 Mit Hilfe von Dorferneuerungsverfahren sollen die Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse im ländlichen Raum insbesondere dort verbessert werden, wo ungünstige demografische Entwicklungen bzw. ein hohes Strukturveränderungspotenzial absehbar sind. Hierbei ist es wichtig, die Attraktivität des ländlichen Raumes zu stärken und den eigenständigen Dorfcharakter zu sichern. Insbesondere sollen die Infrastrukturausstattung (u.a. Breitbandversorgung) verbessert, das Gemeinschaftsleben durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen gestärkt, die Innenentwicklung gefördert und das Ortsbild sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld verbessert werden. Durch die Stärkung der Identifikation mit der Heimat gilt es darüber hinaus, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und die Wiederbelebung der Ortskerne zu forcieren.  
Im Mittelpunkt des Handelns der Ländlichen Entwicklung stehen die Bürgerinnen und Bürger. Damit sie sich mit ihrem Lebensumfeld identifizieren, sind sie aktiv in die Planungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen.

#### **Zu 4 Forstwirtschaft**

- Zu 4.1 Der Wald übt in der Region Würzburg auf die ihn umgebende Landschaft, den Menschen, den Boden, Wasser und Luft, sowie auf die Tier- und Pflanzenwelt eine bedeutende Wirkung aus. Dabei übernimmt er zahlreiche Nutz- Schutz und Erholungsfunktionen. Dass der Wald in seiner Fähigkeit, diese Funktionen nachhaltig zu erfüllen, geschützt wird, wird aufgrund der immer knapper werdenden Flächenreserven, erhöhter Umweltbelastungen und des gestiegenen Holzverbrauchs zunehmend wichtiger.

- Zu 4.2 Die Funktionen des Waldes werden flächendeckend für die ganze Region durch den Wald funktionsplan benannt. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. So sind die Ziele des Wald funktionsplans für alle öffentlichen Planungsträger von Bedeutung. Der Wald funktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen. Vorrangige Bedeutung kommt hierbei den im Ziel erwähnten Wald funktionsplan zu.

Da die Wälder der Region den Immissionen aus dem Verdichtungsraum Würzburg und den örtlichen Emittenten besonders ausgesetzt und deshalb in ihrer natürlichen Widerstandskraft gegen andere Schadfaktoren geschwächt sind, ist es zur Verhinderung von Waldkrankheiten notwendig, sowohl die schädlichen Immissionen zu verringern als auch durch gezielte forstliche Maßnahmen die Wälder der Region gesund zu erhalten.

- Zu 4.3 Große Teile des Privatwaldes der Region entfallen auf den Kleinprivatwald; der Schwerpunkt liegt in Teilen der mainfränkischen Platten sowie im Spessart. Die ungünstigen Besitzgrößen sowie zusätzlich die Besitzersplitterung sind Ursache sämtlicher anderer Nachteile des Kleinprivatwaldes von der mangelnden Erschließung über schlechtere Vermarktungsmöglichkeiten bis hin zum unrationellen Maschineneinsatz.

Erfolgreiche forstliche Zusammenschlüsse sollen helfen, diese Nachteile zu überwinden. In der Waldflurbereinigung im Kleinprivatwald können die Mängel einer ungünstigen Besitzstruktur und einer unzureichenden Erschließung weitgehend beseitigt, die Feld-Wald-Grenzen zweckmäßig gestaltet, die Bereitstellung von Flächen für die Holzabfuhr und die Anlage von Freizeiteinrichtungen geregelt werden. Die Waldflurbereinigung soll die Voraussetzung für eine Umwandlung ertragsschwacher Waldbestandsformen in möglichst ertragsreiche und funktionsgerechte Waldungen schaffen.

- Zu 4.4 Im Bereich der Mittelgebirge, vor allem aber im Spessart, sind in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Ob und in welchem Ausmaß sich

diese Entwicklung fortsetzt, wird wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängen. Gerade die Freiflächen, besonders in den Wiesentälern, bestimmen jedoch entscheidend den Landschaftscharakter dieser Teile der Region, der seinerseits die gute natürliche Erholungseignung der Mittelgebirge ausmacht. Er sollte deshalb möglichst weitgehend erhalten werden. Aufforstungen in den Wiesentälern von Spessart und Steigerwald, die von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sind, sollen unterbleiben, solange ein Offenhalten der Flächen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern hier dennoch Aufforstungen notwendig werden, sollten sie unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange erfolgen.

Zu 4.5 Eine auch den Wald beeinträchtigende Veränderung des Klimas zeichnet sich bereits heute ab. Eine Verschärfung der Situation wird auch für die weitere Zukunft prognostiziert. Es ist deshalb erforderlich, mittelfristig darauf hinzuwirken, dass die Wälder der Region auch mit den prognostizierten erhöhten Winterniederschlägen und noch trockeneren Sommern auskommen können. Dies ist bei dem langlebigen Ökosystem Wald nur durch eine stetige Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch Pflanzung oder Naturverjüngung von klimaangepassten Baumarten möglich.

Zur Sicherung dieser ausgedehnten Kulturmaßnahmen gilt es auch, die Schalenwildbestände auf ein für die Verjüngung gemischter Bestände verträgliches Maß anzupassen. Dies wird im Hinblick auf die anstehenden Verjüngungsmaßnahmen mittelfristig eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen des Waldanpassungsprozesses sein.

# Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

**Prüfung der Umweltauswirkungen**  
des Regionalplans der Region Würzburg (2)

als  
gesonderter Bestandteil der Begründung  
zur Änderung des

Kapitels B III  
„Land- und Forstwirtschaft“



## 1. Vorbemerkungen

### 1.1. Notwendigkeit der Umweltprüfung

Die vorliegende Änderung des Regionalplans beinhaltet die Fortschreibung des Kapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“.

Für Regionalpläne und deren Änderungen ist aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001 i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), i.V.m. § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und i.V.m. Art. 12 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) eine strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Ziel des Umweltberichts ist es, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

### 1.2. Methodik der Umweltprüfung

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs. Gem. Art. 12 Abs. 3 BayLplG wird der Umweltbericht auf der Grundlage der Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung der Belange gehört, die in Anhang I Buchstabe f der Richtlinie 2001/42/EG genannt sind. Die Gliederung des Umweltberichts orientiert sich an den in dieser Anlage in Buchstabe a) bis j) genannten Angaben. Der Untersuchungsraum erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Region Würzburg (2).

## 2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalplan-Fortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen (gem. Buchstabe a) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

### 2.1. Inhalt und Zielsetzung

Das Regionalplankapitel „Land- und Forstwirtschaft“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Region Würzburg schaffen. Seine nunmehr beabsichtigte Fortschreibung hat die Aktualisierung dieses Kapitels in der ursprünglichen Fassung vom 1. Dezember 1985 zum Gegenstand, wobei insbesondere eine Anpassung an die heutigen fachlichen Erkenntnisse und Gegebenheiten sowie an die aktuelle Rechtslage (v. a. ROG in der Fassung vom 18. August 1997, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006, BayLplG in der Fassung vom 27. Dezember 2004 und LEP in der Fassung vom 8. August 2006) im Mittelpunkt steht.

Unter diesen Rahmenbedingungen sollen die Land- und Forstwirtschaft über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus spezielle regionale Aufgaben, insbesondere die Pflege der Kulturlandschaft, nachhaltig erfüllen. Hierzu sollen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen nur im unumgänglichen Umfang anderen Nutzungen zur Verfügung stehen. In allen Regionsteilen sollen die Voraussetzungen für die regionstypischen Landwirtschaftszweige verbessert werden, damit diese ihre regionalen Aufgaben erfüllen können. Daneben sollen Produktion und energetische Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Landwirtschaft erleichtert sowie der ökonomische Erfolg und die Wettbewerbsstellung durch Kooperationen gesichert werden.

Im Bereich der ländlichen Entwicklung sollen notwendige Neuordnungsverfahren nach dem FlurbG (Regelverfahren, Unternehmensverfahren, vereinfachte Verfahren, beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, freiwilliger Landtausch) und der freiwillige Nutzungstausch durchgeführt, ländliche Infrastrukturmaßnahmen gefördert und die ländliche Entwicklung durch integrierte ländliche Entwicklungskonzepte zielgerichtet vorangetrieben werden. Im Vordergrund stehen dabei neben landwirtschaftlichen Aspekten die Pflege und Sicherung der Landschaft sowie eine die verschiedenen Belange berücksichtigende Dorferneuerung. Schließlich kommt auch der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen, vornehmlich in waldärmeren Gebieten, besondere Bedeutung zu. Die Erfüllung der Funktionen der Forstwirtschaft soll ggf. durch Waldflurbereinigungen und Zusammenschlüsse erleichtert werden. In Spessart und Steigerwald ist auf die Offenhaltung der Täler hinzuwirken.

Wesentliche Zielsetzung dieser Regionalplanänderung ist es, einen Beitrag dazu zu leisten, die traditionelle Aufgabe der Nahrungsmittel- und Holzproduktion in verstärktem Maß umweltgerecht zu gestalten und darüber hinaus die Land- und Forstwirtschaft in ihrem zunehmend bedeutungsvollen Aufgaben bei der Pflege der Kulturlandschaft und der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien, aber auch in ihrer Mitwirkung an einer zeitgerechten Gestaltung vor allem ländlich geprägter Siedlungseinheiten zu stärken. Somit stellt die vorliegende Fortschreibung schon als solche einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation dar.

## **2.2. Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Die Regionalpläne sind gemäß Art. 18 Abs. 1 BayLplG aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zu entwickeln. Dieses enthält in Kapitel B IV „Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft“ die für diese Regionalplanänderung relevanten normativen Vorgaben.

Danach soll durch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft die effiziente, verbrauchernahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität gesichert werden. Die bäuerlich geprägte, auf einem breiten Fundament von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben aufbauende bayerische Agrarstruktur soll in allen Landesteilen u. a. auch als Garant zur Erhaltung des ländlichen Raumes als funktionsfähigem Wirtschafts- und attraktivem Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum erhalten und gesichert werden. Die für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Dabei soll die Bewirtschaftung der Flächen so erfolgen, dass die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, der Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet werden.

Einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft kommt darüber hinaus mit der Pflege und Erhaltung der offenen Kulturlandschaft, insbesondere in agrarstrukturell und klimatisch benachteiligten Gebieten, eine weitere wichtige Aufgabe zu. Mit der Erzeugung und Nutzung von Holz und anderen nachwachsenden Rohstoffen soll die Land- und Forstwirtschaft außerdem einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung sowie zum Klimaschutz leisten. Weiterhin gibt das LEP vor, die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte durch überbetriebliche Zusammenarbeit zu verbessern.

Die nachhaltige und eigenständige Entwicklung der ländlich strukturierten Räume ist Aufgabe der ländlichen Entwicklung. Hierzu sollen u. a. endogen initiierte, integrierte, gemeindeübergreifende Entwicklungskonzepte erarbeitet werden. Wesentliche Instrumente zur Umsetzung aus diesen Konzepten abgeleiteter kommunaler und interkommunaler Projekte sind die Dorferneuerung, die Flurneuordnung und der freiwillige Nutzungsaustausch.

Zur dauerhaften Sicherung der Waldfunktionen soll der Wald (der Spessart findet hierbei ausdrückliche Erwähnung) besonders vor Flächenverlusten geschützt werden. Der Wald soll alle seine Funktionen – u.a. seinen Beitrag für den globalen Klimaschutz – im Sinne der Nachhaltigkeit erfüllen können.

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wird diesen Aufträgen des LEP entsprochen.

## **3. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplan-Fortschreibung (gem. Buchst. b) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)**

Der derzeitige Umweltzustand der Region außerhalb der Siedlungsgebiete ist, soweit die hier relevanten Aspekte betroffen sind, von der Land- und Forstwirtschaft entscheidend mitbestimmt.

Die Landschaft in der Region Würzburg ist einerseits wesentlich durch eine intensive ackerbauliche Nutzung auf den Gäuplatten im Maindreieck sowie im Ochsenfurter Gau geprägt. Charaktere-

ristisch sind in diesen Bereichen das Fehlen von Grünland und Feuchtflächen, Wäldern oder anderen naturnahen Landschaftselementen sowie die sehr geringe Gewässerdichte. Hier ist insbesondere auf die Bedürfnisse gefährdeter Arten wie der Wiesenweihe (*Circus pygargus*) Rücksicht zu nehmen. Hier kommt neben einer möglichst nachhaltigen und umweltschonenden Landwirtschaft der Erhaltung und Schaffung von naturnahen Landschaftselementen besondere Bedeutung zu (z. B. Hecken, agrarökologischen Flächen). Eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft in der Region verbessert die Umweltsituation bezüglich der Biodiversität und der Stabilität des Naturhaushaltes.

Andererseits ist die Landschaft in der Region Würzburg von den großen Waldgebieten des Spessarts sowie des Steigerwaldes eingerahmt. Diese Gebiete sind auf Grund ihrer hohen Umweltqualität als Naturparke, zu einem weit überwiegenden Teil sogar als Landschaftsschutzgebiete, unter Schutz gestellt. Dem Wald kommen hier neben der Holzproduktion überragende Aufgaben bei der Luftreinhaltung und der Erholungsvorsorge zu. Aber auch außerhalb dieser Schutzzonen gilt es den Wald bestmöglich zu erhalten. Diesem Ziel, den derzeitigen Umweltzustand zu bewahren, trägt der Plan Rechnung.

Die Landschaft im Maintal ist demgegenüber von intensiver Wohn- und gewerblicher Siedlungstätigkeit und den dazu gehörenden Infrastruktureinrichtungen mit den einhergehenden Schadstoff- und Lärmbelastungen für die Menschen bestimmt. Der Landwirtschaft kommt hier über eine möglichst umweltgerechte Nahrungsmittelproduktion hinaus in hohem Maß die Aufgabe der Landschaftsgestaltung zu, die sie von sich aus erfüllen soll, zu deren Erfüllung sie aber mit Hilfe der vorliegenden Regionalplan-Fortschreibung auch verbesserte Rahmenbedingungen geboten bekommen soll. Die Überarbeitung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ soll also – und dies im Vergleich zum bisherigen Kapitel in besonderer Weise – gerade in dieser Hinsicht zu weiteren Verbesserungen der Umweltsituation beitragen.

Die Durchführung des Plans beabsichtigt also insgesamt eine Verbesserung des Umweltzustands und bedeutet somit eine deutliche Verbesserung des Zustandes, als er bei Nicht-Durchführung des Plans gegeben wäre.

#### **4. Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden** (gem. Buchst. c) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

Da das Gebiet des Plans die gesamte Region Würzburg betrifft, können keine Gebiete mit in besonderer Weise erheblich beeinflussten Umweltmerkmalen herausgestellt werden. Allerdings kann auf die Ausführungen unter Punkt 3 verwiesen werden, wo die besonderen Aufgaben der Landwirtschaft im Maintal und dessen Nebentälern und die besonderen Aufgaben der Forstwirtschaft in den Waldgebieten der beiden Mittelgebirge angesprochen sind.

Ansonsten kann aber die Beurteilung konkreter Einzelprojekte und –maßnahmen, die sich aus der späteren Umsetzung der Rahmen setzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen. Dies umfasst auch Informationen über die Umweltmerkmale der Gebiete, die erheblich beeinflusst werden können. Auf der Ebene der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung sind potentielle, später folgende Einzelprojekte nicht beurteilungsfähig (vgl. zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EG).

#### **5. Sämtliche derzeit für die Regionalplan-Fortschreibung relevante Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 70/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausgewiesenen Gebiete** (gem. Buchst. d) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

In der Region Würzburg sind einige, zum Teil sehr großräumige FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Artenschutz haben sich in der Vergangenheit insbesondere im Zusammenhang mit den Brutstandorten der gefährdeten Wiesenweihe ergeben. Die v.a. im Landkreis Würzburg auftretenden Konflikte zwischen der Getreideernte und dem Artenschutz

konnten dank der Zusammenarbeit zwischen dem Landesbund für Vogelschutz, Landwirten und staatlichen Stellen bereits dadurch gelöst werden, dass die Brutstandorte erst nach dem Ausfliegen der Jungvögel abgeerntet werden. Dadurch konnte sich ein stabiler Bestand entwickeln. Weiterhin ergeben sich Probleme beim Schutz der Biber, insofern die landwirtschaftliche Nutzung von Grünland- und Ackerflächen in Talauen erfolgt, beim Schutz der Amphibien im Zusammenhang mit Drainagen, Pestizidbelastung und fehlender Wanderwege in intensiv genutzten Ackerlagen sowie beim Schutz der Fledermäuse, der im Konflikt zu Maßnahmen der Dorfsanierung, Intensivierung der Forstwirtschaft und Waldflurbereinigung stehen kann. Eine genaue Beurteilung kann aber grundsätzlich erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen (vgl. zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen gem. Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42/EWG).

**6. Auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für die Regionalplan-Fortschreibung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelt-erwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalplan-Fortschreibung berücksichtigt wurden** (gem. Buchst. e) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind in vielen Richtlinien und Gesetzen verankert, die Regelungen zur Umwelt bzw. zu den einzelnen Schutzgütern enthalten. Bei der Umweltprüfung von Regionalplänen können aufgrund des Rahmen setzenden Charakters des Regionalplans jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein. Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz, das Bayerische Landesplanungsgesetz sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten.

Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflussbar sind, können – in einer summarischen Betrachtung – wie folgt zusammengefasst werden:

Tabelle 1: Raumbedeutsame Umweltziele

Schutzgut	Umweltziele
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz der Bevölkerung vor Immissionen</li> <li>- Vermeidung von Belastungen durch entsprechende Zuordnung unterschiedlicher Raumnutzungen</li> </ul>
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der biologischen Vielfalt</li> <li>- Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten</li> <li>- Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse</li> <li>- Erhalt der Wälder mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen (Klima, Wasser, Lärm, Erholung, Boden, Landschaftsbild usw.)</li> </ul>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen</li> <li>- Erhalt der Böden mit günstigen Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen</li> <li>- Sparsame Inanspruchnahme von Boden</li> </ul>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Verhütung von Verunreinigungen des Wassers oder sonstigen nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften, insbesondere des ökologischen und chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer und des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers</li> </ul>

Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung von Beeinträchtigung von Luft und Klima</li> <li>- Abbau von Luftverunreinigungen</li> <li>- Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten</li> </ul>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt und Bereicherung des Landschaftsbildes</li> </ul>
Sachwerte / Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhalt der gewachsenen Siedlungsstruktur, Kulturlandschaft und der charakteristischen Orts- und Landschaftsbilder</li> <li>- Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern</li> </ul>
Schutzgüter übergreifend	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sparsame Inanspruchnahme von Flächen</li> <li>- Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume</li> <li>- Ergänzung des Biotopverbundsystems</li> </ul>

Derzeit sind aus der Sicht der Regionalplanung keine Umweltschutzziele bekannt, die der gegenständlichen Regionalplan-Fortschreibung entgegenstehen, vielmehr ist es gerade Hauptzielrichtung dieser Fortschreibung, diesen Zielen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

**7. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren** (gem. Buchst. f) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Regionalplanänderung auf die in Anhang I Buchstabe f) der SUP-RL genannten Schutzgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen diesen sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

**Mensch**

Der Schutz der regionstypischen Kulturlandschaft wirkt sich durch Luftreinhaltung und die Erholungsfunktion positiv auf die Gesundheit der Menschen aus. Gerade in den dichter besiedelten Tälern übernehmen auch die landwirtschaftlichen Flächen eine wichtige Ausgleichsfunktion, indem sie Freiflächen für Sport und Erholung bieten. Die verstärkte Nutzung nachwachsender Rohstoffe für die Energiegewinnung kann hingegen ggf. mit Geruchsbelästigungen verbunden sein.

**Biologische Vielfalt (Flora / Fauna)**

Der Plan entspricht in besonderer Weise direkt dem Schutzziel „Erhalt der Wälder mit ihren vielfältigen Schutzfunktionen (Klima, Wasser, Lärm, Erholung, Boden, Landschaftsbild usw.)“. Mit dem Erhalt der Waldökosysteme wird ein bedeutendes Reservoir biologischer Vielfalt und eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen aufgrund der vielfältigen Schutz- und Nutzungsfunktionen gewährleistet. Die im Plan geforderte nachhaltige Bewirtschaftung sowie abgestimmte Pflegemaßnahmen tragen zum Erhalt der natürlichen Ökosysteme und wildlebender und bedrohter Arten bei. Eine Vielzahl von Biotopen und Lebensräumen ist durch die Landwirtschaft entstanden und auf pflegliche Nutzung angewiesen. Der Erhalt einer ökonomisch rentablen, nachhaltigen Landbewirtschaftung trägt zum Schutz der Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen bei. Trotz einzelner negativer Aspekte insbesondere in Bereichen der Land- und Forstwirtschaft mit hoher Nutzungsintensität (Nährstoffaustrag, Bodenerosion, geringe Ausstattung mit naturbetonten terrestrischen Habitaten) sind die Auswirkungen in der Gesamtbetrachtung positiv zu werten.

**Boden (Bodenfunktionen / Erosion)**

Die intensivere Bewirtschaftung, insbesondere in den Gäustandorten, kann sich nachteilig (z.B. Verdichtung) auf die Bodenfunktionen auswirken. Hingegen trägt der Schutz des Waldes zu der Vermeidung von Erosion bei und die stärkere Berücksichtigung der ökologischen Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Reduzierung der Belastungen.

#### **Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)**

Es wird die Erhaltung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie lokal die Verbesserung ungünstiger Voraussetzungen, z.B. durch ökologische Bewirtschaftung und freiwillige Maßnahmen, angestrebt.

#### **Luft / Klima**

Der Erhalt der Waldgebiete des Spessarts sowie des Steigerwaldes leistet einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung. Zudem trägt der Konsum regional erzeugter Produkte, der z.B. durch Direktvermarktung gesteigert werden soll, zu einer Reduzierung der Transportwege und somit ebenfalls zum Klimaschutz bei.

#### **Landschaft**

Das regionstypische Landschaftsbild wird durch den Plan geschützt, da sowohl die Wälder als auch die Kulturlandschaft prägende Landwirtschaft in ihrer regionalen Ausprägung (z.B. Weinbau oder Streuobstanbau) erhalten werden soll.

#### **Sachwerte / Kulturelles Erbe**

Der Grundsatz des Plans hinsichtlich der Erfordernisse der Dorferneuerung trägt zum Erhalt des kulturellen Erbes bei.

#### **Wechselwirkungen der Umweltauswirkungen**

Die einzelnen Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter beeinflussen ein vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Generell bestehen immer Wechselwirkungen bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern. In Bereichen mit anthropogenen Nutzungsschwerpunkten mit hoher Nutzungsintensität wie dem Maintal mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden – Wasser – Biologische Vielfalt (u.a. Nährstoffaustrag, geringer Ausstattungsgrad mit naturbetonten Habitaten) angenommen werden. Mögliche Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern führen in der Gesamtbetrachtung voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

#### **Zusammenfassende Bewertung**

Die Umsetzung des Plans trägt wesentlich und im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Land- und Forstwirtschaft“ stärker als bisher zum Erhalt der Landschaftsräume und dem Schutz von Ökosystemen bei. Die Umsetzung des Plans wirkt sich größtenteils positiv auf die einzelnen Schutzgüter aus oder beeinträchtigt diese zumindest nicht negativ.

### **8. Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Regionalplan-Fortschreibung zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen (gem. Buchst. g) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)**

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind durch den Regionalplan nicht zu erwarten, vielmehr ist es eines seiner wesentlichen Anliegen, gerade in dieser Hinsicht Verbesserungen im Vergleich zum noch geltenden Plan zu bewirken.

## **9. Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse)**

(gem. Buchst. h) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

Da die Regionalplan-Fortschreibung für das Kapitel „Land- und Forstwirtschaft“ kein konkretes räumliches Standortkonzept enthält, erübrigt sich eine Prüfung räumlicher Alternativen. Auch grundsätzliche konzeptionelle Alternativen bestehen nicht, weil die Vorgaben des LEP sowie die fachgesetzlichen Vorgaben eine grundsätzlich andere Konzeption nicht zulassen.

## **10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

(gem. Buchst. i) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

Es ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde, etwa im Rahmen des Rauminformationssystems der Regierung von Unterfranken, fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Darüber hinaus werden die Auswirkungen der Regionalplan-Festsetzungen auch bei der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes sowie der höheren Landesplanungsbehörde bei konkreten Einzelmaßnahmen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren erneut überprüft und gewürdigt. Dabei werden dann auch eventuell erforderliche Festlegungen zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen getroffen. Die weitere Überwachung der Umweltauswirkungen bei und nach der Realisierung eines konkreten Projektes findet aber auch auf der Ebene nachfolgender Planungen und der für die Zulassungen, Genehmigungen und Gestattungen zuständigen Behörden statt, die die Normen des Regionalplans zu beachten bzw. zu berücksichtigen haben.

## **11. Nichttechnische Zusammenfassung**

(gem. Buchst. j) des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG)

Der vorliegende Umweltbericht dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans des Region Würzburg, die die Fortschreibung des Regionalplankapitels B III „Land- und Forstwirtschaft“ beinhaltet.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich der Plan seiner eigentlichen Absicht erntsprechend insgesamt positiv auf die verschiedenen Schutzgüter auswirkt.

Zusammenfassend ist somit die vorgenommene Änderung des Regionalplans unter dem Aspekt der Umweltauswirkungen und unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Europa-, Bundes- und Landesrechts aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt.